

# ASPE-News

Newsletter Artenschutz

Nr. 5 Dezember 2015

[www.aspe-institut.de](http://www.aspe-institut.de)



*Mit diesen Bildern aus dem festlich erleuchteten Recklinghausen  
wünscht Ihnen das ASPE-Team*

***Frohe Weihnachten und  
einen guten Rutsch ins neue Jahr !***



# Wichtige Mitteilung an alle Kunden:

**Das ASPE – Institut und die Hotline machen Betriebsferien**

**vom 28. Dezember 2015 bis einschließlich 01.01.2016**

**In dringenden Fällen erreichen Sie uns jedoch über die E-Mailadresse**

**[info@aspe.biz](mailto:info@aspe.biz)**

**Ab Montag, 04. Januar 2016, sind wir wieder wie gewohnt ab 08:00 Uhr für Sie erreichbar.**

**Vielen Dank für Ihr Verständnis**

- **Ein ASPE-Lexikon Update wurde 06.10.2015 verschickt**
- **Ein ASPE-Datenbank- und Proram-Update wird am 07.12.2015 an unsere Kunden verschickt**
  - ➔ Die aktuelle Version der ASPE-Management Application lautet 1.1.0.11
  - ➔ Mit dem Update wird auch allen Kunden das komplett neu überarbeitete ASPE-Zoo-Programm zur Verfügung gestellt. Falls Sie Zoodaten erfasst haben, müssen diese von uns noch konvertiert werden. Bitte sprechen Sie uns in diesem Falle an.



(von links nach rechts): Egon Braß, Gisela Hermanns, Renate Gebhardt-Brinkhaus, Peyman Aminian, Sanaa Rakabi, Ralf Strecker und Sebastian Rauch;  
Foto: Ralf Brinkhaus)

## Ganz nebenbei - es gibt noch etwas zu feiern:

# ASPE wird 30

von Renate Gebhardt-Brinkhaus

### Streiflichter aus der Geschichte von ASPE:

Am 1.1.1986 wurde das Planungsbüro ÖKODATA gegründet, das die „Urzelle“ der heutigen ASPE-Instituts GmbH darstellt.

1987 begann die eigentliche Arbeit an der Software ASPE und gleichzeitig der Aufbau des Lexikon. Wir starteten damals unsere Arbeit mit **3.146** geschützten Tier- und Pflanzenarten!

Unser Pilotanwender war bereits im Jahr 1988 das RP-Darmstadt.

Heute ist das Lexikon, mit den Synonymen gerechnet, auf **99.108** Artnamen angewachsen, die in vielfältiger Weise selektiert, bearbeitet, sortiert und ausgewertet werden können!

Außerdem sind zu all diesen Arten **sämtliche** Vorschriften abfragbar, die im Rahmen des internationalen Artenschutzes für die Bearbeitung innerhalb der zuständigen Behörden von Relevanz sind.

Parallel zur Datenbank sind auch die Möglichkeiten und Funktionen von ASPE gewachsen.

### Neue Funktionen:

Allein im Jahr 2015 wurden folgende Funktionen neu programmiert oder aus dem „alten“ ASPE verbessert in die ASPE-Management Application übernommen:

1. Sie können nun auch mit dem Laptop von einem beliebigen Ort aus über eine sichere Verbindung (VPN) direkt in Ihrer Datenbank arbeiten
2. Sie können im Browser schnell und komfortabel arbeiten
3. Es gibt viele neue Reporte
4. Die Performance (Geschwindigkeit) wurde deutlich gesteigert
5. Statistik und Abfragen sind einfacher gestaltet worden
6. Vereinfachung der Listenfunktion und des Daten sortieren
7. Es können nun auch Daten von einer Adresse in eine andere verschoben werden
8. Komplette Bearbeitung und Neuprogrammierung des ASPE-Zoo Programms
9. Die Hilfe wurde durch den Einsatz der Fotodokumentation deutlich verbessert

Dies sind nur einige wenige Beispiele, an denen wir im Jahr 2015 Änderungen, Verbesserungen oder Erweiterungen vorgenommen haben.

Im Lauf der Zeit wurde die Software immer umfangreicher, denn wir bemühen uns mit allen Kräften, die zahlreichen Verbesserungsvorschläge unserer Anwender zu realisieren.

### Hotline:

Die Hotline, die permanent mit 4-5 Mitarbeitern besetzt ist, steht Ihnen - unseren Anwendern – von 8.00 bis 16.30 Uhr durchgehend zur Verfügung und wird von den Anwenderinnen und Anwendern rege genutzt.

Diese Hotline dient jedoch inzwischen nicht mehr nur unseren Usern in den Fachabteilungen des Artenschutzes zur Unterstützung bei Fragen zur Anwendung der Software, sondern auch den Administratoren.

Denn im Lauf der Jahre sind auch zahlreiche Betriebssysteme neu kreiert und implementiert worden. Diese Betriebssysteme haben sich ebenfalls weiterentwickelt und sind mit dem technischen Fortschritt weit komplexer geworden als sie 1988 waren.

In der Folge bedeutet dies, dass ASPE immer auch den Anforderungen dieser ständig wechselnden Betriebssysteme angepasst werden muss.

Die Mitarbeiter der Fachbehörden des Artenschutzes haben dies nicht bemerkt, denn für sie hatte die Software immer reibungslos funktioniert.

Dank der Zusammenarbeit mit den Administratoren, die uns manche schlaflose Nacht beschert hat, konnten wir den Sachbearbeitern nahezu permanent ein funktionierendes System zur Verfügung stellen.

Seit der Einführung der ASPE- Management Application ist die Zusammenarbeit mit den Administratoren besonders wichtig geworden, da hat sich die Voraussetzungen grundlegend verändert haben.

Die ASPE Management Application ist eine sogenannte .net-Entwicklung, die auf folgenden Betriebssystemen:

**Windows 7 aufwärts bis Windows 10** lauffähig ist.

Egal welches Betriebssystem, die Voraussetzung für einen reibungslosen Betrieb ist eine komplexe Installation, die wir bei insgesamt rund 70 % unserer Kunden persönlich vor Ort vornehmen mussten.

### Weiterentwicklung:

Dies hat uns in den Jahren 2014 und 2015 viel Zeit gekostet und die Weiterentwicklung von ASPE verzögert. Da viel Manpower durch unsere Reisen quer durch Deutschland in Anspruch genommen wurde.

Und genau dies hatten wir auch in so manchem Hotlineanruf genau erklären müssen, vor allem aber wurde immer wieder nachgefragt, warum die längst gewünschte Verbesserung noch nicht implementiert werden konnte.

Wir hätten gerne schneller und effektiver gearbeitet, doch dies hätte bedeutet, dass wir mindestens noch zwei weitere Mitarbeiter benötigt hätten, die wir in monatelanger Arbeit erst einmal hätten qualifizieren müssen.

Im Rahmen der derzeit üblichen Pflegekosten von ASPE war dies jedoch nicht möglich. Bei vorsichtiger Kalkulation hatten wir festgestellt, dass wir die Kosten hätten verdoppeln müssen, um uns einen größeren Spielraum einzuräumen!

Natürlich hätten wir dies unseren Anwendern nicht zumuten können.

Also sind wir weiterhin mit den vereinten Kräften unserer jahrelang erprobten Crew dabei, sukzessive alle Ihre Vorschläge zu bearbeiten und die neuen Funktionen zu testen. Denn nur die Programmierung bringt uns noch nicht ans Ziel eines auslieferungsfähigen Produktes.

Es ist hierzu ein umfangreiches Qualitätsmanagement notwendig. Drei Mitarbeiter testen permanent die neuen Funktionen und finden auf diesem Weg bereits fast alle Fehler und Probleme heraus.

Ein Teil der „Fehler“ wird allerdings erst im Härtetest von unseren Anwendern entdeckt. Dies ist nicht zu vermeiden, da wir als Kenner der Software sozusagen „vorbelastet“ sind und uns nicht in alle User hineinversetzen können.

Oft stellt sich jedoch auch in der Hotline heraus, dass der vermeintliche Fehler nur eine falsche Anwendung des Programmes war.

Im Lauf der Jahre mussten wir uns mehrfach entscheiden, welcher Philosophie wir folgen wollen. Wir haben immer auf Anwenderfreundlichkeit gesetzt und versucht, die Software so einfach wie möglich zu gestalten. Dies bedeutet jedoch, dass man auf anderen Gebieten Abstriche machen muss!

Ein weiteres Problem stellen für uns konkurrierende Vorschläge unserer User dar. Das heißt einer möchte das Gegenteil des anderen vorschlagen. In diesem Fall wird es für uns arbeitsreich, denn wir überprüfen nun durch Telefonate mit zahlreichen Power-Usern unserer Hotline, wo wir den kleinsten gemeinsamen Nenner finden können.

Nur durch solche User-Abfragen gelingt es uns, eine Software zu schaffen, die in allen Bundesländern gleichzeitig eingesetzt und die tatsächlich von allen Usern gleichermaßen akzeptiert werden kann.

Auch können wir keine Vorschläge realisieren die grundsätzlich der Programmlogik widersprechen.

Z.B.:

1. Eine Weitersuche ist aus technischen Gründen nicht möglich
2. Ein extra Tool um eigene Reports zu generieren. Dafür ist ein aufwändiger Generator zu programmieren, der uns mindestens 5 - 6 Monate Arbeit kosten würde.

### Ausblick:

Es stehen noch einige Weiterentwicklungen für 2016 auf unserer Agenda. Wir werden neben den ständigen Anpassungen des Lexikons, der Artenlisten und der Vorschriften zahlreiche Verbesserungen realisieren und weiter Vorschläge sammeln und prüfen.

Gemeinsam mit unseren Anwendern werden wir ASPE permanent weiter optimieren und perfektionieren.

An dieser Stelle möchten wir all denen unserer User danken, die uns in den vergangenen 30 Jahren ihre Vorschläge mitgeteilt hatten oder uns in Diskussionen und Abstimmungsarbeiten unterstützt haben.

**Ohne unsere Anwender wäre ASPE nicht das, was es heute ist.**

Pressemitteilung der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde DGHT e. V.

## DGHT kritisiert Verbotspolitik der Bundesländer zur Exotenhaltung

(05.11.2015)

- Lob für Rheinland-Pfälzische Lösung –

Das Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) hat sich klar gegen eine Überregulierung der privaten Reptilien- und Amphibienhaltung ausgesprochen und die Qualität der modernen Terraristik hervorgehoben.

Die DGHT fordert eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Haltung so genannter exotischer Tiere in Privathand. „Die Diskussion um Exotenhaltung in Deutschland wird oftmals erschreckend unsachlich und realitätsfern geführt. Private Halter leisten seit Jahren unentgeltlich wertvolle Beiträge zum Erkenntnisgewinn über Biologie, Ökologie sowie zum Arten- und Naturschutz von Amphibien und Reptilien. Die Qualität der modernen Terraristik und die Organisation der Halter in anerkannten Fachverbänden wie der DGHT mit kontinuierlichem Wissens-Austausch machen zusätzliche gesetzliche Regelungen entbehrlich, so Dr. Markus Monzel, Präsident der DGHT. So genannte Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen operieren teils mit nachweislich erfundenen Statistiken und betreiben Effekt-Hascherei mit Einzelfällen. „Wir werden es nicht hinnehmen, dass tausende von Terrarianern, die seit Jahren oder gar Jahrzehnten erfolgreich Reptilien und Amphibien nachzüchten und z.B. Daten zu deren Reproduktionsbiologie dokumentieren, durch ideologisch agierende Gruppierungen verunglimpft werden, denen teilweise fehlende Transparenz durch Stiftung Warentest attestiert

wurde“, so Alex Meurer, Vizepräsident für Terraristik der DGHT. Sofern angesichts der Qualität der Haltung der überwiegenden Mehrzahl der vielen Terrarianer überhaupt Regelungsbedarf für spezielle Arten erkannt werden sollte, fordert die DGHT eine Lösung, die dem einzelnen Halter ebenso gerecht wird wie dem nachvollziehbaren Wunsch einer effektiven Kontrolle durch die Behörden. Die DGHT ist Verfechter einer qualitativ hochwertigen und damit tierschutzkonformen Haltung, klaren und möglichst bundesweit einheitlichen Rahmenbedingungen und einer transparenten Vollzugspraxis der Behörden. Die von der Politik erwünschten besseren Kontrollmöglichkeiten der Haltung so genannter „Gefahrtiere“ können nicht durch Verbote oder Positivlisten erreicht werden, sondern nur durch Regelungen, die für diese Arten den Nachweis der Sachkunde des Halters und ggf. eine Meldepflicht als sinnvolle Bausteine umfasst. In diesem Zusammenhang lobt die DGHT ausdrücklich das von der Rot-Grünen Landesregierung von Rheinland-Pfalz kürzlich verabschiedete Landesnaturschutzgesetz. Dort ist für die Haltung „gefährlicher Tiere“ eine Lösung mit Weitsicht und Augenmaß gefunden worden, die allen Seiten Rechnung trägt und statt pauschaler Verbote die Zuverlässigkeit und Fachkenntnis der Halter in den Vordergrund stellt. Wir erwarten, dass die politischen Entscheidungsträger in Bund und Ländern dem Beispiel der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung folgen und konstruktiv mit allen Fachverbänden an sachbezogenen Regelungen arbeiten, so Dr. Markus Monzel abschließend.

Verfasser

DGHT e. V. - [www.dght.de](http://www.dght.de)

N4, 1, D-68161 Mannheim

Kontakt: [gs@dght.de](mailto:gs@dght.de), Tel. 0621-86256490

## Vogelfang in Deutschland

Quelle: <http://www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/deutschland/vogelfang-deutschland>

Mit Leim und Netzen auf der Vogelpirsch



Stieglitze waren bis in die 1980<sup>er</sup> Jahre begehrte Beute deutscher Vogelfänger

In Deutschland ist der Fang von Wildvögeln für den Kochtopf oder die Käfighaltung seit vielen Jahrzehnten verboten.\* Noch in den 20<sup>er</sup> Jahren des letzten Jahrhunderts gab es hierzulande große Fanganlagen, mit denen Singvögel zum Verzehr gefangen wurden. In der Regel kamen Netze zum Einsatz; Schlingen und Leimruten waren schon einige Jahrzehnte zuvor verboten worden. Bis in die 70<sup>er</sup> Jahre war in manchen Bundes

ländern noch der Fang von Finken mit kleinen Schlag- oder Stellnetzen erlaubt - die Tiere endeten als "Stubenvögel" in den Wohnzimmern. Mit der Verabschiedung des ersten Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 1979 war damit endgültig Schluss.

Aber insbesondere in den Bergbaugebieten - allem Voran im Harz und im nordrhein-westfälischen Steinkohlerevier - ist die Tradition des Vogelfangs immer noch lebendig. Hier gibt es bis heute ungezählte "Waldvogelhalter", die meist legal Dompfaffe, Stieglitze und andere einheimische und unter Naturschutz stehende Finken züchten, zum Teil aber auch mit Netzen auf die Vogelpirsch gehen. Die illegal erbeuteten Vögel wandern als "Blutaufrischung" in die Zuchten oder werden unter der Hand verkauft. Der Fang von Finken für die Vogelhaltung ist inzwischen allerdings selten geworden.

Aber auch für den Kochtopf wird noch gewildert: Vor allem aus dem Mittelmeerraum wurde zum Teil der Vogelfang als Tradition mitgebracht. Neben Netzen und Fangkäfigen kommt dabei vor allem Leim zum Einsatz. Alleine in Bonn und Rheinbach - direkt vor der Haustüre unserer Bundesgeschäftsstelle - hat es seit dem Jahr 2008 zwei Fälle von Vogelfang mit Leimruten gegeben - beide Täter wurden vom Komitee gegen den Vogelermord überführt. Aber auch aus anderen Teilen Deutschlands, z.B. aus München, Hannover, Bremen und aus der Eifel, gab es in den letzten Jahren vermehrt Berichte über den Vogelfang mit Leim. Die Dunkelziffer dürfte sehr hoch sein, weil vielfach auf Privatgrundstücken und versteckten Kleingartenanlagen gefangen wird.

\* Von dem Verbot ausgenommen ist der Fang von Vögeln im Rahmen der wissenschaftlichen Vogelberingung

## Aktuelles:

### Prozesse

#### Urteil: Wisente dürfen nicht frei durch das Rothaargebirge laufen

16.10.2015, 14:18 Uhr | dpa



Die ausgewilderten Wisente im Rothaargebirge dürfen nach einem Gerichtsurteil nicht mehr frei durch die Wälder laufen. Das Landgericht Arnberg hat am Freitag zwei Waldbauern Recht gegeben. Sie waren dagegen vorgegangen, dass die freilebenden Tiere ihre Wälder betreten und die Rinde der Buchen abfressen. Der Trägerverein des Wisent-Projekts müsse nun Maßnahmen ergreifen, damit die Tiere nicht auf die Grundstücke der Waldbauern kommen können, urteilten die Richter. Der Trägerverein hatte im Vorfeld betont, wenn Zäune aufgestellt würden, wäre das Projekt mit den Wildtieren gescheitert. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Quelle: [http://www.t-online.de/regionales/id\\_75798050/urteil-wisente-duerfen-nicht-frei-durch-das-rothaargebirge-laufen.html](http://www.t-online.de/regionales/id_75798050/urteil-wisente-duerfen-nicht-frei-durch-das-rothaargebirge-laufen.html)

#### Tierliebe kennt keine Grenzen: Schildkröte in Flüchtlingslager entdeckt

In einem Münchner Flüchtlingslager wurde in der Jackentasche einer Syrerin eine Maurische Landschildkröte entdeckt. Die Frau hatte das Tier – vermutlich als Wildfang – aus ihrem Heimatland die 3.000 km über den Balkan bis nach Deutschland mitgebracht. Aufgrund der illegalen Einfuhr sowie der nicht-artgemäßen Haltung in der Jackentasche wurde die Schildkröte schließlich von den Behörden beschlag-

nahmt und an die Auffangstation für Reptilien, München e.V. übergeben.

„Trotz seiner geringen Größe handelt es sich um ein sehr altes Männchen, das vermutlich 50 Jahre oder älter ist. Den Umständen entsprechend ist die Schildkröte in einem sehr guten Zustand“, erläutert Reptilienfachtierarzt Thomas Türbl bei der medizinischen Erstuntersuchung. Etwas ungewöhnlich, wenn auch in solchen Ländern kein Einzelfall, war die Lackierung des Panzers. Anscheinend wurde er zunächst mit verschiedenen Farben und schließlich mit schwarzem Lack angemalt. „Den Panzer zu bemalen ist jedoch nicht nur tierschutzwidrig, sondern für die Schildkröte vor allem auch gesundheitsschädlich“, meint Türbl hierzu, „Warum die Halter dies tun, wissen wir leider nicht.“

Die Schildkröte war einem Mitarbeiter des Flüchtlingslagers aufgefallen, der daraufhin die Polizei verständigt hatte. Da in Deutschland die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Schildkröten sehr anspruchsvoll sind und das Tier noch dazu keinen Herkunftsnachweis hatte und somit illegal eingeführt worden war, wurde es von den Behörden schließlich beschlagnahmt und an die Münchner Reptilienauffangstation übergeben.

„Mit der steigenden Anzahl der einwandernden Flüchtlinge war uns vollkommen klar, dass es früher oder später einen solchen Vorfall geben würde“, kommentiert Stationsleiter Dr. Markus Baur den Fall. „In einer derartigen Situation klammert sich jeder Mensch an das wenige Hab und Gut, das ihm noch geblieben ist. Auch Tierliebe kennt keine Grenzen, deshalb bewegt uns gerade dieser Fall in zweifacher Hinsicht: Offensichtlich ist der Frau ihre Schildkröte so wichtig gewesen, dass sie sie auf der beschwerlichen Flucht mitnehmen und sie nicht ihrem Schicksal in Syrien überlassen wollte. Andererseits dürfen wir dabei auch das Washingtoner Artenschutzabkommen, das national geltende Recht sowie das Wohl des Tieres nicht aus dem Auge verlieren.“

Die Landschildkröte wurde inzwischen eingehender untersucht und für gesund befunden. Auch die Lackierung konnte weitgehend entfernt werden, so dass das Tier nach dem Ende der regulären Quarantäne sowie der rechtskräftigen Einziehung zur Vermittlung freigegeben werden kann.

Bis dahin ist der gemeinnützige Verein auf der Suche nach Tierpaten, die sich an der Deckung der Versorgungskosten beteiligen möchten.

Quelle: <https://www.reptilienauffangstation.de/tierliebe-kennt-keine-grenzenschildkroete-in-fluechtlingslager-entdeckt/>

## Wussten Sie schon?

### 1. Dass ASPE-Zoo seit 2015 auch international eingesetzt wird!

ASPE-Zoo wurde nach eingehender Prüfung der Europäischen Union in Brüssel als empfehlenswerte Software eingestuft und ist nun auch in einem Tierpark in Luxemburg installiert!

### 2. Dass es eine neue Referenz-Liste der EU für die europäischen Vogelarten gibt? Unter folgendem Link können Sie sich die Liste herunterladen:

[http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu\\_species/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu_species/index_en.htm)

Im nächsten ASEP-Update sind jedoch die Neuerungen schon enthalten!

### 3. Dass wir zertifiziert wurden!

Im Oktober 2015 ist das ASPE-Institut in die Präqualifikationsdatenbank <http://www.pq-vol.de/> unter der Zertifikatsnummer 05 156 103 554 aufgenommen worden!

<p>Präqualifikationsdatenbank von IHKs und HWKs für den Liefer- und Dienstleistungsbereich</p> <p>ASPE-Institut GmbH Blitzkuhlenstraße 21 45659 Recklinghausen</p>   <p>Telefon 02151 635-320 Fax 02151 635 44-320</p> <p>Nordwall 39 47798 Krefeld holtum@krefeld.ihk.de www.mittlerer-niederrhein-ihk.de</p> <p>Zertifikatsnummer 05 156 103 554</p> <p>21.10.2015</p> <p>Mit diesem Zertifikat bescheinigt die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein im Auftrage der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, dass die Firma <b>ASPE-Institut GmbH</b>, mit den auf der Rückseite aufgeführten Liefer- und Dienstleistungen als fachkundiges, leistungsfähiges und zuverlässiges Unternehmen für öffentliche Aufträge qualifiziert ist und in der bundesweiten Präqualifikationsdatenbank* eingetragen ist.</p> <p>Das Zertifikat wird nach festgesetzter Arbeitsrichtlinie erteilt und ist gültig bis zum <b>21.10.2016</b>, sofern sich aus dem Register kein Widerruf ergibt.</p> <p>Das Zertifikat gilt im Rahmen des Erklärungsumfangs und schließt nicht aus, dass Vergabestellen im Einzelfall ergänzende Nachweise abfordern können. Die Vergabestelle erhält mit dem oben stehenden individuellen Zertifikatscode den Zugang zu den einzelnen, auf der Rückseite aufgeführten Nachweisen.</p> <p>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein</p>   <p>i. A. Wolfgang Daumeister</p> <p>* Die Präqualifizierung wurde im Rahmen der Modernisierung des Vergaberechts in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§97 Abs. 4 a GWB) und in die Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (§ 6 Abs. 4 VOL/A, § 7 Abs. 4 VOL/A-EG) aufgenommen.</p> <p>PQ – VOL Internet: <a href="http://www.pq-vol.de">www.pq-vol.de</a></p>	<p>Seite 2 zu Zertifikat Nummer 05 156 103 554 vom 21.10.2015 gültig bis 21.10.2016</p> <p>ausgestellt für:</p> <p><b>ASPE-Institut GmbH</b> Blitzkuhlenstraße 21 45659 Recklinghausen</p> <p>Das o.g. Unternehmen ist für die nachstehend aufgeführten Leistungsbereiche im PQ-VOL eingetragen:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>CPV-Code Nummer</th> <th>Bezeichnung der Leistung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>48000000</td> <td>Softwarepaket und Informationssysteme</td> </tr> <tr> <td>72000000</td> <td>IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung</td> </tr> <tr> <td>72200000</td> <td>Softwareprogrammierung und -beratung</td> </tr> <tr> <td>72300000</td> <td>Datendienste</td> </tr> <tr> <td>72400000</td> <td>Internetdienste</td> </tr> <tr> <td>72500000</td> <td>Datenverarbeitungsdienste</td> </tr> <tr> <td>75000000</td> <td>Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung</td> </tr> <tr> <td>75100000</td> <td>Dienstleistungen der Verwaltung</td> </tr> <tr> <td>75200000</td> <td>Kommunale Dienstleistungen</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Pflichtdokumente</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Insolvenz / Liquidation</li> <li>- Keine Verfehlungen</li> <li>- Steuern und Abgaben</li> <li>- Krankenkassen</li> <li>- Berufsgenossenschaft</li> <li>- Gewerbesteuer-/erlaubnis</li> <li>- Berufsregister</li> <li>- Haftpflichtversicherung</li> <li>- Umsatz / Beschäftigtenzahl</li> <li>- Referenzen</li> <li>- Verpflichtungserklärungen zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW</li> </ul>	CPV-Code Nummer	Bezeichnung der Leistung	48000000	Softwarepaket und Informationssysteme	72000000	IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung	72200000	Softwareprogrammierung und -beratung	72300000	Datendienste	72400000	Internetdienste	72500000	Datenverarbeitungsdienste	75000000	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung	75100000	Dienstleistungen der Verwaltung	75200000	Kommunale Dienstleistungen
CPV-Code Nummer	Bezeichnung der Leistung																				
48000000	Softwarepaket und Informationssysteme																				
72000000	IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung																				
72200000	Softwareprogrammierung und -beratung																				
72300000	Datendienste																				
72400000	Internetdienste																				
72500000	Datenverarbeitungsdienste																				
75000000	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung																				
75100000	Dienstleistungen der Verwaltung																				
75200000	Kommunale Dienstleistungen																				

Zertifikat

## Aus unseren Nachbarländern

Marktangebot in Frankreich – auf Nachfrage handelt es sich nicht um Wildsammlungen sondern um kommerzielle Nachzuchten



Frischer Safran auf dem Markt in Reims



Waldpilzangebot auf dem Markt in Reims

## Neu in den ASPE-News:

**Rechtsanwalt Frank Richter aus Dossenheim stellt uns Fälle und Kommentare aus seiner Praxis zur Verfügung.**

## Der BGH zur Tierhaltung in Mietwohnung

Der Bundesgerichtshof hatte schon mehrfach über die Tierhaltung in Mietwohnungen zu entscheiden.

Dem Urteil vom 14.11.2007 – VIII ZR 340/06 – lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Kläger ist Bewohner einer Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus der Beklagten. Nach § 8 Nr. 4 des Mietvertrages bedarf „jede Tierhaltung, insbesondere von Hunden und Katzen, mit Ausnahme von Ziervögeln und Zierfischen, ... der Zustimmung des Vermieters“. Der Kläger bat die Beklagte um Zustimmung zur Haltung von zwei Katzen. Die Beklagte verweigerte die Zustimmung.

Der BGH hat dort entschieden, dass die zitierte Klausel unwirksam ist, da sie den Kläger entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Die Benachteiligung ergibt sich daraus, dass eine Ausnahme von dem Zustimmungserfordernis nur für Ziervögel und Zierfische besteht, hingegen nicht für andere kleine Haustiere. Deren Haltung gehört zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietwohnung, weil von ihnen in der Regel – in Ausnahmefällen kann der Vermieter auf Unterlassung klagen – Beeinträchtigungen der Mietsache und Störungen Dritter nicht ausgehen können. Das ist nicht nur bei den in der Klausel aufgeführten Ziervögeln und Zierfischen, sondern auch bei anderen Kleintieren der Fall, die, wie etwa Hamster und Schildkröten, ebenfalls in geschlossenen Behältnissen gehalten werden. Die Klausel ist auch dann unwirksam, wenn danach die Zustimmung zur Tierhaltung nicht im freien Ermessen des Vermieters stehen sollte, sondern von diesem nur aus sachlichen Gründen versagt werden dürfte. Denn sie bringt nicht eindeutig zum Ausdruck, dass die Zustimmung zur Haltung von anderen Kleintieren als Ziervögeln und Zierfischen nicht versagt werden darf, weil es hierfür keinen sachlichen Grund gibt. Es besteht deshalb die Gefahr, dass der Mieter insoweit unter Hinweis auf die Klauselgestaltung von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird.

Fehlt es an einer wirksamen Regelung im Mietvertrag, hängt die Zulässigkeit der Tierhaltung davon

ab, ob sie zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietwohnung gehört. Die Beantwortung dieser Frage erfordert bei anderen Haustieren als Kleintieren eine umfassende Abwägung der Interessen des Vermieters und des Mieters sowie der weiteren Beteiligten. Diese Abwägung lässt sich nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall vornehmen, weil die dabei zu berücksichtigenden Umstände so individuell und vielgestaltig sind, dass sich jede schematische Lösung verbietet.

In einem zweiten Verfahren (VIII ZR 168/12, Urteil vom 20.03.2013) hat der BGH sich darauf aufbauend mit der Frage befasst, ob eine Formulklausel in einem Wohnraummietvertrag wirksam ist, welche die Haltung von Hunden und Katzen in einer Mietwohnung generell untersagt.

Der Beklagte mietete eine Wohnung der Klägerin. Im Mietvertrag war als „zusätzliche Vereinbarung“ enthalten, dass der Mieter verpflichtet sei, „keine Hunde und Katzen zu halten“. Der Beklagte zog mit seiner Familie und einem Mischlingshund mit einer Schulterhöhe von etwa 20 cm in die Wohnung ein. Die Klägerin forderte den Beklagten auf, das Tier binnen vier Wochen abzuschaffen. Der Beklagte kam dieser Aufforderung nicht nach.

Der BGH meinte, dass eine Allgemeine Geschäftsbedingung des Vermieters, welche die Haltung von Hunden und Katzen in der Mietwohnung generell untersagt, gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist. Sie benachteiligt den Mieter unangemessen, weil sie ihm eine Hunde- und Katzenhaltung ausnahmslos und ohne Rücksicht auf besondere Fallgestaltungen und Interessenlagen verbietet. Zugleich verstößt sie gegen den wesentlichen Grundgedanken der Gebrauchsgewährungspflicht des Vermieters in § 535 Abs. 1 BGB. Ob eine Tierhaltung zum vertragsgemäßen Gebrauch im Sinne dieser Vorschrift gehört, erfordert eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall. Eine generelle Verbotsklausel würde - in Widerspruch dazu - eine Tierhaltung auch in den Fällen ausschließen, in denen eine solche Abwägung eindeutig zugunsten des Mieters ausfiele.

Die Unwirksamkeit der Klausel führt nicht dazu, dass der Mieter Hunde oder Katzen ohne jegliche Rücksicht auf andere halten kann. Sie hat vielmehr zur Folge, dass die nach § 535 Abs. 1 BGB gebotene umfassende Abwägung der im Einzelfall konkret betroffenen Belange und Interessen der Mietvertragsparteien, der anderen Hausbewohner und der Nachbarn erfolgen muss.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist.

**Hinweis:**

Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter  
Rechtsanwalt  
Kastanienweg 75a  
69221 Dossenheim  
Telefonnummer 06221/727-4619  
Faxnummer 06221/727-6510  
[www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com)

## Hier noch ein weiteres aktuelles Urteil zu einem Fundtier, das jedoch derzeit noch nicht rechtskräftig ist:

**Auf dieses Urteil hat uns Herrn Rachuba (Kreis Recklinghausen) hingewiesen.**

Verwaltungsgericht Münster, 1 L 1250/15

### Verwaltungsgericht Münster, 1 L 1250/15

**Datum:** 15.10.2015  
**Gericht:** Verwaltungsgericht Münster  
**Spruchkörper:** 1. Kammer  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** 1 L 1250/15

**Tenor:**

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die vom Antragsteller gefangene Hauskatze vorläufig als Fundkatze in Verwahrung zu nehmen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Streitwert wird auf 500,- € festgesetzt.

### Gründe:

Der Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die vom Antragsteller gefangene Hauskatze als Fundsache in Verwahrung zu nehmen, ist zulässig und begründet.

1.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig und zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG geboten, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2, § 294 Abs. 1 ZPO).

Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch (a) als auch einen Anordnungsgrund (b) glaubhaft gemacht. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die vom Antragsteller gefangene Hauskatze als Fundsache in Verwahrung zu nehmen.

a) Der Anspruch des Antragstellers ergibt sich aus § 967 BGB. Nach dieser Vorschrift ist der Finder berechtigt, die Fundsache an die zuständige Behörde abzuliefern. Diese Norm regelt öffentlich-rechtliche Verwahrungsrechte und -pflichten und dient in erster Linie dem Schutz des Finders, der seine Verwahr-

ungspflicht nach § 966 BGB durch Ablieferung der Fundsache an die Fundbehörde beenden kann.

Vgl. Oechsler, in: Münchner Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2013, § 967 BGB, Rn. 1 f.

Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschrift ist nach § 5a AGBGB die Gemeinde des Fundorts, mithin die Beklagte.

Den Vorschriften des Fundrechts unterliegen Sachen (auch Tiere, vgl. § 90a BGB), die besitz- aber nicht herrenlos sind. Fundtiere sind Tiere, die dem Eigentümer entlaufen oder sonst seinem Besitz entzogen sind.

Vgl. Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Einführung, Rn. 128.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin handelt es sich bei der Katze um ein Fundtier und nicht um ein herrenloses Tier.

Die Vorschrift des § 960 BGB, wonach wilde Tiere herrenlos sind, solange sie sich in der Freiheit befinden, findet keine Anwendung, denn bei der Katze handelt es sich nicht um ein Tier im Sinne der genannten Vorschrift. Wilde Tiere sind vielmehr nur diejenigen Tiere, die keine Haustiere sind, d. h. keine Tiere, die normalerweise (gattungsmäßig) unter menschlicher Herrschaft leben, wobei auch die Region, in der die Tiere leben, mit heranzuziehen ist. Katzen werden in Deutschland grundsätzlich als Hau-

tiere gehalten. Sie mögen zwar gelegentlich herumstreunen bzw. verwildern, was deren qualitative Einstufung als Haustier jedoch nicht hindert.

Vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 16. Dezember 2013 – 4 K 29/13 -, juris.

Ebenso wenig handelt es sich bei der Katze um ein Tier, welches gemäß § 959 BGB herrenlos geworden ist. Nach § 959 BGB wird eine bewegliche Sache herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. Nach § 3 Nr. 3 TierschG ist es jedoch ausdrücklich verboten und bußgeldbewehrt, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- und Betreuerpflicht zu entziehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses gesetzliche Verbot schon dazu führt, dass eine wirksame Dereliktion schon gar nicht möglich ist, oder ob es nur die Basis für Sanktionsmöglichkeiten ist.

Vgl. zum Meinungsstreit VG Stuttgart, Urteil vom 16. Dezember 2013 (a.a.O.)

Denn bei der Auslegung des Begriffs „Fundtier“ ist das seit 2002 in Art. 20a GG grundgesetzlich verankerte Staatsziel des Tierschutzes mit zu berücksichtigen, welches den Schutz der Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Ordnung durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung bezweckt. Dieses Ziel findet seine einfach gesetzliche Ausgestaltung in den Vorschriften des Tierschutzgesetzes, welche die Verbotsvorschriften der §§ 1 Satz 2 und 3 Nr. 3 TierSchG enthalten. Einem Tierhalter darf daher - auch wenn er den Verlust des Tieres nicht gegenüber der zuständigen Behörde anzeigt - nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass er sich seines Tieres durch Aussetzen – also unter Begehung einer Ordnungswidrigkeit – entledigt hat. Dies gilt umso mehr, als häufig zu beobachten ist, dass sich Besitzer verloren gegangener Tiere – auch unabhängig von einer förmlichen Verlustmeldung - intensiv durch private Suchzettel und Nachfragen in der Nachbarschaft bemühen, ihre verloren gegangenen Tiere wiederzufinden. Eine Auslegung und Verwaltungspraxis, die entgegen § 3 Nr. 3 TierSchG davon ausgeht, dass aufgefundene Tiere in aller Regel ausgesetzt wurden und damit herrenlos sind, stünde nicht in Einklang mit den normierten

tierschutzrechtlichen Zielen. Vielmehr besteht eine Regelvermutung rechtstreuen Verhaltens mit der Folge, dass zunächst grundsätzlich ein Fundtier anzunehmen ist.

Vgl. VG München, Urteil vom 16. April 2015 – M 10 K 14.4533 -, m. N., juris; VG Stuttgart, Urteil vom 16. Dezember 2013 (a.a.O.), m. N.

Die sich aus dieser Auslegung ergebende Regelvermutung rechtstreuen Verhaltens mit der Folge, dass zunächst grundsätzlich ein Fundtier anzunehmen ist, kann zwar widerlegt werden. Dafür müssen jedoch besondere Anhaltspunkte vorliegen, die, ungeachtet der Frage, ob dies rechtlich möglich ist, die Absicht des Eigentümers, auf das Eigentum zu verzichten, deutlich erkennen lassen und somit geeignet sind, diese Regelvermutung auszuräumen.

Vgl. VG München, Urteil vom 16. April 2015 (a.a.O.); VG Stuttgart, Urteil vom 16. Dezember 2013 (a.a.O.).

Solche besonderen Anzeichen sind aber im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Unschädlich ist in diesem Zusammenhang, dass bei der Katze kein Mikrochip implantiert war und sie auch kein Halsband trug. Es liegen vielmehr im Gegenteil Anzeichen vor, die darauf hindeuten, dass die Katze nicht herrenlos ist. Sie machte einen überaus gepflegten und wohlgenährten Eindruck und wies ein die Nähe des Menschen geradezu suchendes Verhalten auf. Dies ergibt sich aus den Lichtbildern bzw. der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers.

b) Der Anordnungsgrund ergibt sich aus der besonderen Eilbedürftigkeit, da nach dem unwidersprochenen Vortrag des Antragstellers ihm eine tierschutzgerechte Unterbringung der Katze nicht möglich ist.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG. Das beschließende Gericht bemisst die sich aus dem Antrag für den Antragsteller ergebende Bedeutung der Sache wegen des vorläufigen Charakters des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens mit der Hälfte des im Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts nach § 52 Abs. 1 GKG.

## Tipps und Kniffe:

von Egon Braß

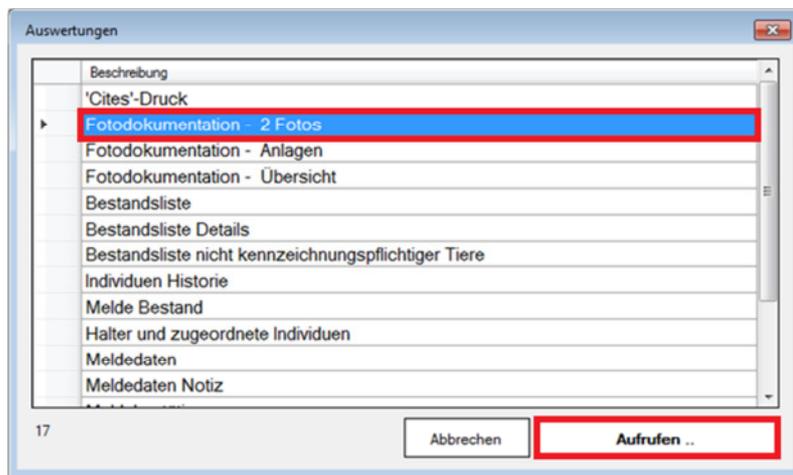
### Fotodokumentation – das Einfügen von Bedingungen bei einer leeren Fotodokumentation

Liegen Ihnen die Fotos der Individualmerkmale z.B. bei Landschildkröten nur in Papierform vor, können Sie trotzdem in ASPE die Funktionen der Fotodokumentation nutzen und eine Anlage drucken.

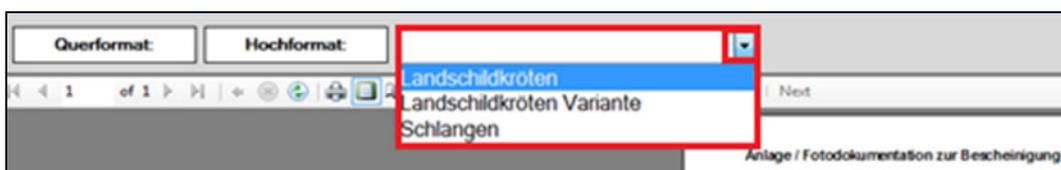
Klicken Sie dafür auf das Symbol Report



und wählen dort „Fotodokumentation – 2 Fotos“ aus.



In der Druckvorschau können Sie nun auch den Text für die Sonderbedingungen einfügen. Wählen Sie diesen über das Listenfeld im Kopf aus. Voraussetzung ist natürlich, Sie haben den Text auch vorbesetzt.



Anlage / Fotodokumentation zur Bescheinigung Seite 1

Appendix / Photodocumentation to Certificate

		Nr. / No	
1. Inhaber / holder	Dr. Muster Mustermann Musterstraße 30000 Musterort	2. Ausstellende Vollzugsbehörde / issuing Management Authority	Musterbehörde Um weltamt Musterstr. 21 45659 Recklinghausen
3. Geschlecht / Sex	geboren-geschlecht / born-hatched  Chipnummer / Transpondernummer	4. Art / Species	Testudo hermanni Griechische Landschildkröte
5. Sonderbedingungen / Particular Conditions			
<p>Änderungen der zur Individualisierung heranzuziehenden Merkmale sind anhand aktueller Lichtbilder (möglichst bildfüllende Aufnahme jeweils des Bauch- und Rückenpanzers senkrecht von oben, Maßstab [Lineal] neben dem Tier) zu dokumentieren. Die neuen Bilder sind von der jeweiligen Halterin/vom jeweiligen Halter fortlaufend (mit Datum, Unterschrift und aktueller Gewichtsangabe) auf dieser Anlage zu befestigen. Empfohlene Fotoalter bzw. -intervalle (ca.): 1-3 Monate, 8 Monate, 14 Monate. Danach bis zur Geschlechtsreife jährlich, bei erwachsenen Tieren alle fünf Jahre.</p>			
6. Fotos / Photos		7. Datum / Date	



Bis zum nächsten Mal

Ihr Egon Braß

## Aktuelle Seminartermine 2015:

### **ASPE-Institut**

- **In diesem Jahr keine Termine mehr**

*Alle Informationen zu unseren Schulungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter <http://www.aspe.biz/workshop.php>.*

### **Artenschutzzentrum Metelen**

- *zur Zeit keine Termine*

*Informationen zu den Veranstaltungen im Artenschutzzentrum Metelen des LANUV finden Sie hier: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm>*

## Literaturempfehlung:

### Achtung! Neu überarbeitete Fassung:

- **1. Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, Dezember 2014. Download unter: <http://www.aspe.biz/downloads.php>  
Neue überarbeitete Zusammenstellung aller Gesetze, Tierlisten sowie weiterer Informationen für jedes einzelne Bundesland, Stand Dezember 2014.
- 2. Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Artenschutzgutachten in der Praxis. Recklinghausen, Mai 2014.  
Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuell.php>  
Was bedeutet es, wenn die Behörde ein Artenschutzgutachten fordert? Wie geht das vor sich? Welche Untersuchungen müssen durchgeführt werden? Diese und viele weitere Fragen beantwortet Ihnen unsere Präsentation.
- 3. Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Rechtliche Regelungen zu Tiergehegen sämtlicher Bundesländer. März 2015. Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuell.php>  
Die Genehmigungspflichten und –voraussetzungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Hier sind alle Länderregelungen einzeln aufgelistet und synoptisch zusammengefasst dargestellt.

## Info:

Für den Fall, dass **Elfenbein** datiert werden muss, gibt es zwei vom Bundesamt für Naturschutz zwei zugelassene Stellen, die mittels Radiocarbonanalyse das genaue Alter feststellen können. Dies sind:

1. Universität Regensburg
2. Antiques analytics, Im Brehwinkel 1, 65817 Eppstein, Tel.: 06198/576070  
[www.a-analytics.de](http://www.a-analytics.de).

## Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen! Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte oder Bekannte.

Ihre

*Renate Gebhardt-Brinkhaus*



### Impressum:

Herausgeber

#### **ASPE-Institut GmbH**

Blitzkuhlenstr. 21  
45659 Recklinghausen  
Tel.: 02361/ 108296  
Fax: 02361/ 21367  
E-Mail: [info@aspe.biz](mailto:info@aspe.biz)

[www.aspe.biz](http://www.aspe.biz)

[www.aspe-institut.de](http://www.aspe-institut.de)

[www.facebook.com/ASPEInstitutGmbH](https://www.facebook.com/ASPEInstitutGmbH)

### **Geschäftsführung:**

Egon Braß  
Renate Gebhardt-Brinkhaus

Amtsgericht Recklinghausen  
HRB: 2473  
DE 126341160

### **ViSdP:**

Renate Gebhardt-Brinkhaus

### **Redaktion & Layout:**

Renate Gebhardt-Brinkhaus

**Haftungsausschluss:** Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH